



Gesetzentwurf

Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die staatliche Stiftung des öffentlichen Rechts „Zukunftsfonds Morsleben“ (Morsleben Stiftungsgesetz - MorsStG)

Sehr verehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 28. Januar 2020 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die staatliche Stiftung des öffentlichen Rechts
„Zukunftsfonds Morsleben“ (Morsleben Stiftungsgesetz - MorsStG)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

Vorblatt

A. Zielsetzung

Von 1898 bis 1969 wurden in den Gruben Marie (Beendorf) und Bartensleben (Morsleben), die das heutige Endlager Morsleben bilden, Kali- und Steinsalz gefördert. Der Schacht Bartensleben wurde kurz nach der Entstehung von Schacht Marie gebaut. Die Gruben sind untertägig verbunden. Während des Zweiten Weltkriegs diente das Bergwerk zur untertägigen Rüstungsproduktion, bei der hauptsächlich KZ-Häftlinge aus dem Konzentrationslager Neuengamme eingesetzt wurden. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden in der Schachanlage Marie von 1959 bis 1984 Hähnchen gemästet und von 1987 bis 1996 giftige chemische Abfälle zwischengelagert. 1971 wurde Schacht Bartensleben in Morsleben als Endlagerstandort genehmigt und erste radioaktive Abfälle probeweise eingelagert, um den Umgang mit den Abfällen zu üben. 1978 begann ein dreijähriger Probebetrieb und nach der Erlaubnis zum befristeten Dauerbetrieb ab 1981 erteilte das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz 1986 die Genehmigung zum unbefristeten Dauerbetrieb. Diese Dauerbetriebsgenehmigung ist auch heute noch wesentliche Grundlage für den Betrieb des Endlagers und hat die Rechtsqualität eines Planfeststellungsbeschlusses.

Durch den Einigungsvertrag ging das Endlager für schwach- bis mittelradioaktive Abfälle in Morsleben (ERAM) im Zuge der Wiedervereinigung in den Verantwortungsbereich der Bundesrepublik Deutschland über. Das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) wurde Betreiber des Endlagers. Einlagerungen radioaktiver Abfälle fanden bis 1991 und später von 1994 bis 1998 statt, 2001 verzichtete das BfS unwiderruflich auf die Annahme und Endlagerung weiterer radioaktiver Abfälle. Anlass hierfür war eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Magdeburg aus dem Jahr 1998, das die Einlagerung in einem Teil des Endlagers (Ostfeld) als rechtswidrig ansah.

2005 beantragte das BfS die Genehmigung zur Stilllegung des ERAM beim Umweltministerium des Landes Sachsen-Anhalt, 2009 wurden die Planunterlagen öffentlich ausgelegt und 2011 fand die öffentliche Erörterung des Plans statt. 2017 gingen die Betreiberaufgaben vom BfS auf die neu gegründete Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) im Rahmen der Neustrukturierung im Endlagerbereich über. Die BGE verfolgt die Stilllegung des ERAM weiter.

Im ERAM sind knapp 37.000 Kubikmeter schwach- und mittelradioaktiver Abfälle aus dem Betrieb von Kernkraftwerken, der Stilllegung kerntechnischer Anlagen, aus Industrie und Forschungseinrichtungen, aus Landessammelstellen und sonstigen Anwendern endgelagert. Ein 280 Liter Fass mit Radium-226-Abfällen ist zwischengelagert und soll mit der Stilllegung ebenfalls dauerhaft im ERAM verbleiben. Das mit der Umgebungsüberwachung um das ERAM betraute Landesamt für Umweltschutz hat keine erhöhten Radioaktivitätswerte aus dem Betrieb des ERAM feststellen können.

Unabhängig von allen technischen Fragen der Stilllegung stellt die Schachanlage für die Bevölkerung in ihrem Umfeld jetzt und in Zukunft eine spürbare Belastung dar. Hinzu kommen wirtschaftliche Auswirkungen wie beispielsweise eine erhöhte Wegzugsneigung, sinkende Immobilienpreise und negative Effekte etwa im Fremdenverkehr durch einen erheblichen Imageschaden für die Region.

B. Lösung

Der Bund trägt die Verantwortung für die nukleare Entsorgung und ihre Folgen. Der Gesetzentwurf zur Errichtung einer staatlichen Stiftung öffentlichen Rechts „Zukunftsfonds Morsleben“ soll den rechtlichen Rahmen bieten, um es dem Bund ähnlich wie im Fall des Bergwerks Asse bei Wolfenbüttel zu ermöglichen, aus dem Bundeshaushalt über einen noch zu bestimmenden Zeitraum Mittel als Nachteilsausgleich für die mit der Einlagerung von schwach- bis mittelradioaktivem Müll verbundenen Belastungen auszureichen.

Um mit diesen Mitteln einen dauerhaften Mehrwert zu erzielen, sollen sie vor Ort in die regionale Landesentwicklung investiert werden. Für die langfristige Verzahnung von Geldgeber (Bund), Zuständigem für die Umweltangelegenheiten (Land) und den kommunalen Akteuren mit ihren besonderen Kenntnissen ist eine staatliche Stiftung des öffentlichen Rechts die am besten geeignete Rechtsform. In ihr können die Beteiligten unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft in entsprechend besetzten Gremien zusammenwirken. Die Rechtsform einer staatlichen Stiftung des öffentlichen Rechts ist flexibel und hat breitere Fördermöglichkeiten als eine gemeinnützige Gesellschaft.

Aus der Verwaltungskompetenz des Landes für die Umweltangelegenheiten folgt seine Gesetzgebungskompetenz zur Errichtung einer staatlichen Stiftung des öffentlichen Rechts.

C. Alternativen

Bei einem Verzicht auf die Errichtung einer staatlichen Stiftung öffentlichen Rechts können keine Bundesmittel zum Nachteilsausgleich der mit dem Endlager verbundenen Belastungen akquiriert werden. Der Bund zahlt nur dann Bundesmittel aus, wenn die landesorganisationsrechtlichen Bedingungen für einen Empfang von Bundesmitteln geschaffen werden.

D. Kosten

Für das Land Sachsen-Anhalt entstehen keine Kosten. Ähnlich wie im Fall der Zukunftsstiftung Asse werden der Landkreis Börde, die Verbandsgemeinde Flechtingen und die Gemeinde Ingersleben das Stiftungskapital in Höhe von 25.000 Euro gemeinsam aufbringen. Dabei werden sich der Landkreis Börde mit 15.000 Euro und die Verbandsgemeinde Flechtingen sowie die Gemeinde Ingersleben jeweils mit 5.000 Euro beteiligen.

Beim Landkreis fallen Personalkosten für die Verwaltung des Zukunftsfonds Morsleben an, die jedoch durch die Stiftung zu erstatten sind. Die Einzelheiten zu der Verwaltung regelt die Stiftung mit dem Landkreis durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Entwurf

**Gesetz
über die staatliche Stiftung des öffentlichen Rechts „Zukunftsfonds Morsleben“ (Morsleben Stiftungsgesetz - MorsStG).**

**§ 1
Errichtung, Sitz, Aufsicht**

(1) Das Land Sachsen-Anhalt errichtet unter dem Namen „Zukunftsfonds Morsleben“ eine rechtsfähige staatliche Stiftung des öffentlichen Rechts.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Haldensleben.

(3) Die Stiftungsbehörde ist das für Umweltangelegenheiten zuständige Ministerium.

**§ 2
Stiftungszweck, Fördergebiet und Verbot
der Förderung kommunaler Pflichtaufgaben**

(1) Zweck der Stiftung ist es, die regionale Landesentwicklung in den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zum Landkreis Börde gehörenden Gebieten oder unmittelbar an den Landkreis Börde angrenzende Gebieten (Fördergebiet), insbesondere im Gebiet um die Schachtanlagen Morsleben und Beendorf, zu fördern, um dazu beizutragen, Belastungen durch die Einlagerung radioaktiver Abfälle in der Schachtanlage Morsleben sowie den Weiterbetrieb bis zur Stilllegung auszugleichen. Die Förderung erfolgt auf Antrag insbesondere in den Bereichen:

1. Wohnen, Infrastruktur und Siedlungsentwicklung,
2. Arbeit und Wirtschaft,
3. Bildung, Kinder- und Jugendarbeit, Soziales und Gesundheit,
4. Erneuerbare Energien, Umwelt und Klimaschutz,
5. Mobilität, Freizeit und Tourismus,
6. Kultur, Sport und Engagementförderung sowie
7. Wissenschaft und Forschung.

(2) Die Stiftung verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des Zweiten Teils Dritter Abschnitt der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die unmittelbare Förderung von Aufgaben, die den Kommunen im Fördergebiet durch Gesetz als Pflichtaufgaben zur Erfüllung in eigener Verantwortung zugewiesen oder als staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen sind, ist unzulässig.

§ 3 Stiftungssatzung

(1) Die Stiftung gibt sich eine Satzung, in der das Nähere über die innere Organisation der Stiftung geregelt wird.

(2) Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde und werden von dieser im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt gemacht. Kommt ein Beschluss des Stiftungsrats über eine Satzung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zustande, so erlässt die Stiftungsbehörde eine Satzung.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Das anfängliche Stiftungsvermögen beträgt 25 000 Euro. Der Landkreis Börde erbringt 15 000 Euro, die Verbandsgemeinde Flechtingen und die Gemeinde Ingersleben erbringen jeweils 5 000 Euro. Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen erhöht werden.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.

(3) Das Stiftungsvermögen ist sicher anzulegen.

(4) Im Fall der Auflösung der Stiftung fällt deren Vermögen zu drei Fünfteln an den Landkreis Börde und zu jeweils einem Fünftel an die Verbandsgemeinde Flechtingen und die Gemeinde Ingersleben, die es für die in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke zu verwenden haben.

§ 5 Zuwendungen

Die Stiftung erhält Zuwendungen des Bundes nach Maßgabe des Bundeshaushalts. Die Stiftung kann auch Zuwendungen Dritter annehmen.

§ 6 Finanzierung und Mittelverwendung

(1) Die Stiftung finanziert die Erfüllung ihrer Aufgaben aus

1. den Zuwendungen des Bundes (§ 5 Satz 1),
2. Zuwendungen Dritter (§ 5 Satz 2), soweit diese nicht ausdrücklich dem Stiftungsvermögen zugeführt werden sollen, und
3. den Erträgen des Stiftungsvermögens.

(2) Die Mittel der Stiftung nach Absatz 1 dürfen nur

1. zur Erfüllung des Stiftungszwecks (§ 2 Abs. 1),
2. für den Ersatz der Auslagen nach § 7 Abs. 2 und
3. die Erstattung der Kosten nach § 10 Abs. 1 Satz 2

verwendet werden.

(3) Sämtliche Mittel sind unverzüglich zweckentsprechend zu verwenden. Der bis zum Ende eines Haushalts- oder Geschäftsjahres gleichwohl nicht verbrauchte Teil der Mittel der Stiftung nach Absatz 1 wird einer Rücklage zugeführt und steht der Stiftung zur Finanzierung der Erfüllung ihrer Aufgaben zusätzlich zur Verfügung. Die der Rücklage zugeführten Mittel sind gemäß Satz 1 zu verwenden oder können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 7 Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsrat und
2. der Stiftungsvorstand.

(2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Stiftungsrats und des Stiftungsvorstandes haben Anspruch auf Ersatz ihrer entstandenen und nachgewiesenen erforderlichen Auslagen. Die Auslagen nach Satz 2 trägt die Stiftung.

§ 8 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern. Mitglieder sind

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter, die oder den das für nukleare Entsorgung zuständige Bundesministerium entsendet,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter, die oder den das für Umweltangelegenheiten zuständige Ministerium entsendet,
3. vier Personen, die der Kreistag des Landkreises Börde beruft und die im Bördereis ansässige Unternehmen führen oder in leitender Stellung in im Kreis tätigen Wohlfahrtsverbänden tätig sind,
4. die Verbandsgemeindebürgermeisterin oder der Verbandsgemeindebürgermeister der Verbandsgemeinde Flechtingen,
5. eine Person, die der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Flechtingen beruft und
6. eine Person, die der Gemeinderat der Gemeinde Ingersleben beruft.

Für jedes der Mitglieder nach Satz 2 Nrn. 3, 5 und 6 ist jeweils auch ein stellvertretendes Mitglied für den Verhinderungsfall zu berufen. Die Mitglieder nach Satz 2 Nrn. 5 und 6 werden auf Vorschlag von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, die sich bürgerschaftlich engagieren und ihren Sitz im Fördergebiet haben, berufen.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nrn. 3 und 5 und die stellvertretenden Mitglieder nach Absatz 1 Satz 3 können von der Stelle, die sie berufen hat, jederzeit abberufen werden, wenn zugleich entsprechende neue Mitglieder berufen werden.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte für jeweils vier Jahre eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie für den Verhinderungsfall eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Diese oder dieser lädt mindestens zweimal im Jahr zu den Sitzungen des Stiftungsrats ein und leitet diese. An den Sitzungen können die Mitglieder des Stiftungsvorstands mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Der Stiftungsrat beschließt insbesondere über

1. den Erlass und die Änderung der Satzung,
2. die Förder- und Tätigkeitsschwerpunkte der Stiftung,
3. die Haushalts- oder Wirtschaftspläne der Stiftung,
4. die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen,
5. die Anlagegrundsätze für das Stiftungsvermögen,
6. die Gewährung von Zuwendungen ab einer von ihm beschlossenen Höhe,
7. die Jahresabschlüsse der Stiftung,
8. die Entlastung des Stiftungsvorstands und
9. alle Angelegenheiten, die er sich zur Entscheidung vorbehalten hat.

Bei der Festlegung der Anlagegrundsätze für das Stiftungsvermögen sind ökologische und ethische Kriterien zu berücksichtigen.

(5) Der Stiftungsrat veröffentlicht jährlich auf der Internetseite der Stiftung einen Bericht über die Tätigkeiten der Stiftung, Zustiftungen, die Anlagepraxis und die Gewährung von Zuwendungen.

(6) Der Stiftungsrat beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder, soweit nicht durch dieses Gesetz oder die Satzung etwas Anderes bestimmt ist. Beschlüsse nach Absatz 4 Satz 1 Nrn. 1 und 4 bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Stiftungsrats. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 9 Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern. Mitglieder sind:

1. die Landrätin oder der Landrat des Landkreises Börde oder eine von ihr oder ihm bestimmte Vertretungsperson,
2. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Gemeinde Ingersleben und
3. eine vom Stiftungsrat gewählte Persönlichkeit.

Das Mitglied nach Satz 2 Nr. 3 wird vom Stiftungsrat für jeweils vier Jahre gewählt. Für dieses Mitglied ist auch ein stellvertretendes Mitglied für den Verhinderungsfall zu wählen. Das Mitglied nach Satz 2 Nr. 3 sowie das stellvertretende Mitglied nach Satz 4 können nur aus wichtigem Grund vor Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit vom Stiftungsrat abgewählt werden.

(2) Die Landrätin oder der Landrat des Landkreises Börde oder die von ihm oder ihr bestimmte Vertretungsperson ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Stiftungsvor-

stands. Diese oder dieser lädt regelmäßig zu den Sitzungen des Stiftungsvorstands ein und leitet diese.

(3) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sind alleinvertretungsberechtigt, soweit durch die Satzung nicht etwas Anderes bestimmt ist; in diesen Fällen bedarf die Vertretungshandlung der Zustimmung eines weiteren Mitgliedes des Stiftungsvorstands. Ist eine Willenserklärung gegenüber der Stiftung abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Stiftungsvorstands.

(4) Der Stiftungsvorstand

1. bereitet die Beschlüsse des Stiftungsrats vor und führt sie aus,
2. stellt die Haushalts- oder Wirtschaftspläne der Stiftung auf und führt sie aus,
3. entscheidet über die Gewährung von Zuwendungen, soweit nicht der Stiftungsrat zuständig ist (§ 8 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6),
4. verwaltet das Stiftungsvermögen und
5. führt die nicht unter die Nummern 1 bis 4 fallenden laufenden Geschäfte der Stiftung.

(5) Für die Beschlussfassung des Stiftungsvorstands gilt § 8 Abs. 6 Satz 1 entsprechend.

§ 10 Verwaltung der Stiftung

(1) Der Landkreis Börde übernimmt die Verwaltung der Stiftung. Die Stiftung erstattet dem Landkreis Börde die erforderlichen Personal- und Sachmittelkosten. Die Verwaltungskosten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

(2) Soweit Personal des Landkreises Börde für die Stiftung tätig wird, unterliegt es den Weisungen der zuständigen Stiftungsorgane.

(3) Die Einzelheiten der Verwaltung der Stiftung regeln die Stiftung und der Landkreis Börde durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag.

§ 11 Prüfung der Jahresrechnung durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof prüft die Jahresrechnung der Stiftung gemäß § 111 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt und legt seine Ergebnisse dem Vorstand, dem Stiftungsrat sowie der Stiftungsbehörde vor.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzentwurfs

Von 1898 bis 1969 wurden in den Gruben Marie (Beendorf) und Bartensleben (Morsleben), die das heutige Endlager Morsleben bilden, Kali- und Steinsalz gefördert. Der Schacht Bartensleben wurde kurz nach der Entstehung von Schacht Marie gebaut. Die Gruben sind untertägig verbunden. Während des Zweiten Weltkriegs diente das Bergwerk zur untertägigen Rüstungsproduktion, bei der hauptsächlich KZ-Häftlinge aus dem Konzentrationslager Neuengamme eingesetzt wurden. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden in der Schachanlage Marie von 1959 bis 1984 Hähnchen gemästet und von 1987 bis 1996 giftige chemische Abfälle zwischengelagert. 1971 wurde Schacht Bartensleben in Morsleben als Endlagerstandort genehmigt und erste radioaktive Abfälle probeweise eingelagert, um den Umgang mit den Abfällen zu üben. 1978 begann ein dreijähriger Probebetrieb und nach der Erlaubnis zum befristeten Dauerbetrieb ab 1981 erteilte das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz 1986 die Genehmigung zum unbefristeten Dauerbetrieb. Diese Dauerbetriebsgenehmigung ist auch heute noch wesentliche Grundlage für den Betrieb des Endlagers und hat die Rechtsqualität eines Planfeststellungsbeschlusses.

Durch den Einigungsvertrag ging das Endlager für schwach- bis mittelradioaktive Abfälle in Morsleben (ERAM) im Zuge der Wiedervereinigung in den Verantwortungsbereich der Bundesrepublik Deutschland über. Das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) wurde Betreiber des Endlagers. Einlagerungen radioaktiver Abfälle fanden bis 1991 und später von 1994 bis 1998 statt, 2001 verzichtete das BfS unwiderruflich auf die Annahme und Endlagerung weiterer radioaktiver Abfälle. Anlass hierfür war eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Magdeburg aus dem Jahr 1998, das die Einlagerung in einem Teil des Endlagers (Ostfeld) als rechtswidrig ansah.

2005 beantragte das BfS die Genehmigung zur Stilllegung des ERAM beim Umweltministerium des Landes Sachsen-Anhalt, 2009 wurden die Planunterlagen öffentlich ausgelegt und 2011 fand die öffentliche Erörterung des Plans statt. 2017 gingen die Betreiberaufgaben vom BfS auf die neu gegründete Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) im Rahmen der Neustrukturierung im Endlagerbereich über. Die BGE verfolgt die Stilllegung des ERAM weiter.

Im ERAM sind knapp 37.000 Kubikmeter schwach- und mittelradioaktiver Abfälle aus dem Betrieb von Kernkraftwerken, der Stilllegung kerntechnischer Anlagen, aus Industrie und Forschungseinrichtungen, aus Landessammelstellen und sonstigen Anwendern endgelagert. Ein 280 Liter Fass mit Radium-226-Abfällen ist zwischengelagert und soll mit der Stilllegung ebenfalls dauerhaft im ERAM verbleiben. Das mit der Umgebungsüberwachung um das ERAM betraute Landesamt für Umweltschutz hat keine erhöhten Radioaktivitätswerte aus dem Betrieb des ERAM feststellen können.

Unabhängig von allen technischen Fragen der Stilllegung stellt die Schachanlage für die Bevölkerung in ihrem Umfeld jetzt und in Zukunft eine spürbare Belastung dar. Hinzu kommen wirtschaftliche Auswirkungen wie beispielsweise eine erhöhte Wegzugsneigung, sinkende Immobilienpreise und negative Effekte etwa im Fremdenverkehr durch einen erheblichen Imageschaden für die Region.

Der Bund trägt die Verantwortung für die nukleare Entsorgung und ihre Folgen. Der Zukunftsfonds Morsleben soll den rechtlichen Rahmen bieten, um es dem Bund, ähnlich wie im Fall des Bergwerks Asse bei Wolfenbüttel, zu ermöglichen, aus dem Bundeshaushalt über einen noch zu bestimmenden Zeitraum Mittel als Nachteilsausgleich für die mit der Einlagerung von schwach- bis mittelradioaktivem Müll verbundenen Belastungen auszureichen.

Um mit diesen Mitteln einen dauerhaften Mehrwert zu erzielen, sollen sie vor Ort in die regionale Landesentwicklung investiert werden. Für die langfristige Verzahnung von Geldgeber (Bund), Zuständigem für die Umweltangelegenheiten (Land) und den kommunalen Akteuren mit ihren besonderen Kenntnissen ist eine staatliche Stiftung des öffentlichen Rechts die am besten geeignete Rechtsform. In ihr können die Beteiligten unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft in entsprechend besetzten Gremien zusammenwirken. Die Rechtsform einer staatlichen Stiftung des öffentlichen Rechts ist flexibel und hat breitere Fördermöglichkeiten als eine gemeinnützige Gesellschaft.

Aus der Verwaltungskompetenz des Landes für die Umweltangelegenheiten folgt seine Gesetzgebungskompetenz zur Errichtung einer staatlichen Stiftung des öffentlichen Rechts.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Der Stiftungssitz knüpft an den Sitz des Landkreises Börde an. Denn dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden die Arbeit der Stiftungsorgane unterstützen. Zugleich wird bei guter verkehrlicher Anbindung eine örtliche Nähe zur betroffenen Region hergestellt.

Die Stiftungsbehörde soll das nach dem Beschluss der Landesregierung über die Geschäftsverteilung und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche für die Umweltangelegenheiten zuständige Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie sein.

Zu § 2:

Der Stiftungszweck nimmt die Vorgaben des Bundes als Geldgeber auf, erzeugt für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger eine langfristige Verbesserung der Lebensqualität vor Ort und fügt sich mit den aufgezählten Bereichen, die sich an die Regionale Handlungsstrategie für den Landkreis Börde anlehnen, in die umfassende Konzeption des Landes zur regionalen Landesentwicklung ein.

Das definierte Fördergebiet, in dessen mittlerem Bereich die Schachanlage liegt, bietet einen in der Praxis eindeutig handhabbaren Maßstab. Innerhalb des Fördergebiets bietet der auf die Schachanlage bezogene Förderzweck einen inhaltlichen Orientierungspunkt für die örtliche Verteilung, ohne aber unnötig Maßnahmen zu behindern, die sinnvoll nur auf Landkreisebene umzusetzen sind.

Der Förderausschluss für kommunale Pflichtaufgaben verhindert eine bloße Ersetzung kommunaler Haushaltsmittel durch Stiftungsmittel. Dadurch wird ein echter Mehrwert für die Bürgerinnen und Bürger vor Ort sichergestellt. Die Stiftung wird bei

ihren konkreten Förderentscheidungen überdies auf die Einhaltung des EU-Beihilferechts zu achten haben.

Zu § 3:

Durch den Gesetzgebungsakt entsteht eine selbständige juristische Person des öffentlichen Rechts. Deren innere Struktur wird durch eine Satzung geregelt, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

Zu § 4:

Durch das Stiftungsvermögen erhält die Stiftung die notwendige dauerhafte finanzielle Mindestbasis. Sie ist für derzeit nicht absehbare Zustiftungen Dritter offen.

Zu § 5:

Angesichts der Verantwortung des Bundes für die nukleare Entsorgung und ihre Folgen hat dieser laufende Finanzhilfen zugesagt. Einer finanziellen Beteiligung des Landes bedarf es nicht. Die Stiftung ist - soweit keine Zustiftungen in größerem Maßstab hinzukommen - als Einkommens- bzw. Verbrauchsstiftung angelegt. Dadurch kommen die vom Bund laufend zur Verfügung gestellten Mittel der betroffenen Region ungekürzt und zeitnah zugute.

Zu § 6:

Die Stiftung wird ihre Aufgaben weit überwiegend aus laufenden Finanzhilfen des Bundeshaushalts erfüllen. Durch schlanke Verwaltungsstrukturen können diese Mittel nahezu ungekürzt und zeitnah auf den Stiftungszweck verwandt werden. Die Unterstützung seitens des Landkreises Börde stellt eine professionelle verwaltungsmäßige Abwicklung auch ohne eigenen Personalkörper sicher. Durch die Erstattung der erforderlichen Kosten wird ein konnexitätsrelevanter Mehraufwand beim Landkreis Börde vermieden. Die Rücklagenbildung ermöglicht insbesondere die Durchführung größerer oder länger laufender Projekte.

Zu § 7:

Die zwei Organe der Stiftung spiegeln die maßgeblich an ihrer Arbeit beteiligten Akteure wider. Durch Größe und Zusammensetzung der Organe werden ihre Arbeits- und Handlungsfähigkeit gesichert.

Durch die Ehrenamtlichkeit kommen die Mittel der Stiftung möglichst ungeschmälert dem Stiftungszweck zugute. Ein Ersatz der nachgewiesenen Auslagen durch die Stiftung scheint angemessen.

Zu § 8:

Der Stiftungsrat ist das Kontrollgremium und für Grundsatzentscheidungen zuständig. In ihm finden sich die drei beteiligten staatlichen Ebenen (Bund, Land, kommunale Gebietskörperschaften) wieder. Unter den lokalen Vertreterinnen bzw. Vertretern finden sich auch solche örtlicher zivilgesellschaftlicher Organisationen. Dadurch wird nicht nur das besondere Engagement z. B. der Bürgerinitiativen vor Ort gewür-

digt, sondern zugleich deren besonderes Fachwissen für die Zwecke der Stiftung nutzbar gemacht. Diese Mitglieder werden in Form des Beschlusses nach § 56 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes berufen.

Die Zusammensetzung der kommunalen Vertreterinnen und Vertreter vollzieht die unterschiedliche Nähe zur Schachanlage und zum Stiftungszweck nach. Hierbei wurden die Verbandsgemeinde Flechtingen, die deren näheres Umfeld nach Osten, Süden und Westen abdeckt, sowie die Gemeinde Ingersleben, in deren Ortsteil Morsleben sich die Schachanlage befindet, in besonderer Weise berücksichtigt. Die vom Kreistag des Landkreises Börde zu berufenden Mitglieder repräsentieren das Fördergebiet in seiner ganzen Breite.

Die von der Exekutive berufenen bzw. ihr entstammenden Mitglieder des Stiftungsrates können sich vertreten lassen. Damit wird zum einen die jederzeitige Vertretung der Bundes- und Landesebene sichergestellt. Zum anderen wird im Falle der Wahl einer Verbandsgemeindebürgermeisterin oder eines Verbandsgemeindebürgermeisters in den Stiftungsvorstand die fortgesetzte Vertretung der betreffenden Gebietskörperschaft im Stiftungsrat garantiert.

Die Geschäftsordnung ermöglicht dem Stiftungsrat, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben alles Weitere zur inneren Organisation der Stiftung zu regeln. Die ergänzenden Kompetenzen der Aufsichtsbehörde stellen sicher, dass die Stiftung in angemessener Zeit entsprechend dem Stiftungszweck ihre aktive Arbeit aufnehmen kann.

Zu § 9:

Die Zusammensetzung des nach außen allein handelnden Stiftungsvorstands gewährleistet eine hohe Verwaltungskompetenz, die enge Verzahnung mit der EU-Förderung und sonstigen Maßnahmen der regionalen Landesentwicklung, eine reibungslose Abwicklung durch das vom Landkreis Börde gestellte Personal sowie die genaue Kenntnis und Abwägung der im gesamten Fördergebiet bestehenden Problemlagen und Potenziale.

Zu § 10:

Da der Landkreis Börde die Verwaltungsdienstleistungen gegen Erstattung seiner damit verbundenen Kosten übernimmt, muss die Stiftung kein eigenes Personal vorhalten. Soweit Landkreispersonal für die Stiftung tätig wird, unterliegt es ausschließlich den Weisungen der Stiftungsorgane.

Zu § 11:

Der Paragraph regelt die Prüfungskompetenz des Landesrechnungshofs.

Zu § 12:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.